



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Lene B. Pedersen
Leiterin der HRM Group
Europäische Umweltagentur (EUA)
Kongens Nytorv 6
1050 Kopenhagen
DÄNEMARK

Brüssel, den 19. Februar 2014
GB/TS/sn/D(2014)0445 C 2013-0865
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Meldung zur Vorabkontrolle von Beförderungen

Sehr geehrte Frau Pedersen,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der jährlichen Beförderung von Beamten und Bediensteten auf Zeit bei der Europäischen Umweltagentur (EUA), die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der EUA am 16. Juli 2013 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte des Beförderungsverfahrens bei der EUA im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Bewertung von Bediensteten² niedergelegt. Wir gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

1. Datenaufbewahrung: Der Meldung ist zu entnehmen, dass Beförderungsentscheidungen, Änderungen von Beschäftigungsverträgen sowie beim Gemeinsamen Überprüfungsausschuss eingereichte Beschwerden gemäß Artikel 26 des Beamtenstatuts nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der letzten Ruhegehaltszahlung zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Listen der beförderten Beamten werden für Auditzwecke nach Abschluss der Beförderungsrunde fünf Jahre aufbewahrt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewertung von Bediensteten, angenommen am 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, gespeichert werden.

Der EDSB stellt fest, dass es erforderlich sein kann, Beförderungsentscheidungen und Änderungen des Beschäftigungsvertrags während der gesamten Laufbahn des Beamten oder Bediensteten auf Zeit aufzubewahren. Auch die Aufbewahrung der Listen der für eine Beförderung infrage kommenden sowie der tatsächlich beförderten Bediensteten kann für Auditzwecke als angemessen gelten.

Es liegen allerdings keine hinreichenden Beweise dafür vor, dass diese Unterlagen sowie die beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss eingereichten Beschwerden über das Ende der Laufbahn bei der EUA hinaus aufbewahrt werden müssen. Die EUA wird daher aufgefordert, die bestehenden Aufbewahrungsfristen zu überprüfen und eine genaue Begründung vorzulegen, die bei den laufenden Gesprächen mit den relevanten Akteuren berücksichtigt wird.

2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person: Gemäß Artikel 12 der Verordnung hat der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person mindestens über Folgendes zu informieren: Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Zweck der Verarbeitung, Datenkategorien, Datenempfänger, Recht auf Auskunft und Berichtigung, Recht, sich an den EDSB zu wenden, Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie Fristen für die Speicherung der betreffenden Daten.

Der Meldung ist zu entnehmen, dass betroffene Personen in der Ankündigung der Liste der für eine Beförderung infrage kommenden Bediensteten, die zu Beginn der jährlichen Beförderungsrunde ins Intranet gestellt wird, über ihr Recht auf Berichtigung unterrichtet werden. Informationen über andere Aspekte der Datenverarbeitung scheinen nicht zur Verfügung gestellt zu werden. Der EDSB empfiehlt daher, eine spezifische Datenschutzerklärung mit allen oben aufgeführten Angaben zu formulieren und zusammen mit der Ankündigung des Beginns der jährlichen Beförderungsrunde ins Intranet zu stellen.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die EUA sollte insbesondere

- die derzeitigen Aufbewahrungsfristen überdenken und genaue Gründe für die Speicherung über das Laufbahnende des betreffenden Bediensteten bei der EUA hinaus nennen;
- eine spezifische Datenschutzerklärung formulieren und diese zusammen mit der Ankündigung des Beginns der jährlichen Runde ins Intranet stellen.

Der EUA wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Verteiler: Olivier Cornu, Datenschutzbeauftragter